

THOMAS BLIWIER

RECHTSANWALT

Fachanwalt für Strafrecht

RA Thomas Bliwier Barmbeker Strasse 17 - 19 · 22303 Hamburg

Landgericht Hamburg
- Große Strafkammer 20 -
Kapstadtring 1

22297 Hamburg

22303 HAMBURG

BARMBEKER STRASSE 17-19

TELEFON 040/270 22 17

FAX 040/279 20 51

D1: 0171/6410 432

KONTEN:

POSTGIRO HAMBURG 2479 69-201

BLZ 200 100 20

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg

109 111 007, BLZ: 230 527 50

ANDERKONTO:

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg

109 110 434, BLZ : 230 527 50

GERICHTSKASTEN 637

e-mail:TBliwier@aol.com

www.die-strafverteidiger.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

620 Kls 5/04

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

TB-04/1001904-sp

Sekretariat

Frau Peters

Datum

08.12.2004

In der Strafsache

gegen

Alexander Falk

begründe ich den Antrag auf Verfahrensaussetzung weiter wie folgt:

1. Einleitung

Es wird aufgezeigt werden, warum in dem Strafverfahren gegen Alexander Falk Sachverständige zu den prozeßentscheidenden Beweisfragen – ist der Vorwurf der Kursmanipulation richtig, trifft der Vorwurf des Betruges zum Nachteil der Firma Energis zu - zu bestellen sind, warum die Kammer die erforderliche Sachkunde nicht haben kann und dies bislang auch unter Beweis gestellt hat, um sich dann der Frage zuzuwenden, warum Sachverständige bislang nicht bestellt worden sind und welche Konsequenzen dies für das vorliegende Strafverfahren haben muß.

2. Warum in der Strafsache gegen Alexander Falk Sachverständige zu bestellen sind.

2.a. Vorwurf der Kursmanipulation.

Mit der Anklageschrift vom 26.03.2004 wirft die Staatsanwaltschaft Herrn Falk vor, er habe im Rahmen von Ad hoc-Veröffentlichungen am 15.08.2000 und 28.11.2000 gegenüber der Börse unrichtige Angaben über die tatsächlichen Geschäftszahlen der ISION Internet AG und deren Entwicklung gemacht und hierdurch, da diese Angaben für die Bewertung der Aktien der ISION Internet AG erheblich waren, auf den Börsen- oder Marktpreis eingewirkt. Die Kammer hat den Anklagevorwurf im wesentlichen so zur Hauptverhandlung zugelassen. Der erhobene Vorwurf ist mit dem Eröffnungsbeschluss dahingehend konkretisiert worden, dass nicht belegt sei, dass die der Börse gegenüber erfolgten Ad hoc-Mitteilungen auf § 15 WpHG beruhten. Der Vorwurf wird nunmehr gestützt auf § 88 BörsG a.F. 38 § 1 Nr. 4, 20 a Abs. 1 Nr. 1 WpHG (sogenannter Kursbetrug).

Alexander Falk bestreitet diese Vorwürfe entschieden. Aus Sicht von Alexander Falk sind die Quartalsabschlüsse der Firma ISION korrekt. Eine vorsätzliche Manipulation der Quartalszahlen fand nicht statt. Aus heutiger Sicht erscheinen lediglich die Umsätze des Jahres 2000 in einem Gesamtwert in Höhe von höchstens € 1,7 Millionen als zweifelhaft, wie die Verteidigung in einem Gutachten der BDO bereits unter Beweis gestellt hat. Da diese Umsätze aus Sicht der BDO unterhalb der marktüblichen Wesentlichkeitsgrenze liegen, sind selbst aus heutiger Sicht die Abschlüsse für das II. und III. Quartal der ISION nicht zu beanstanden.

Um jedoch aufzuzeigen, dass selbst eine „falsche“ Ad hoc-Mitteilung keine Kursmanipulation hätte auslösen können, gehen wir in den nun folgenden Ausführungen hypothetisch von der Annahme aus, dass die Ad hoc-Mitteilungen nicht in Ordnung gewesen sind. Es wird jedoch im folgenden gezeigt werden, dass der ISION-Kurs sich im zeitlichen Umfeld der beanstandeten Ad hoc-Mitteilungen nicht abnormal bewegte und Kurssteigerungen nicht stattgefunden haben. Eine Kursmanipulation hat es nicht gegeben. Dies ist bereits im vorliegenden Verfahren durch Vorlage von gutachterlichen Stellungnahmen eindeutig bewiesen.

In diesem Zusammenhang setzt die Norm des § 20 a Abs. 1 Nr. 1 WpHG zunächst voraus, dass ein beanstandetes Verhalten überhaupt geeignet sei, tatsächlich auf einen Börsen- und Marktpreis einzuwirken. Die Strafvorschrift des § 38 I Nr. 4 setzt eine tatsächliche Preiseinwirkung voraus. Selbst eine falsche Ad hoc-Mitteilung, deren Existenz entschieden bestritten wird, ohne eine Preiseinwirkung ist nicht strafbar. Eine solche Preiseinwirkung wird aber durch die zugelassene Anklageschrift entgegen der von der Verteidigung überreichten gutachterlichen Stellungnahme unverändert behauptet.

Zunächst muß also entschieden werden, ob Ad hoc-Mitteilungen generell geeignet sind, auf den Börsen- oder Marktpreis der ISION-Aktie einzuwirken. Die Preisbeeinflussungseignung muß im Wege einer objektiv nachträglichen Prognose – also einer Einschätzung aus damaliger Sicht - festgestellt werden (Assmann, Schneider WpHG, 3. Aufl., § 20 a, Rn 74).

Die Prognosegrundlage besteht dabei aus angeblich unrichtigen bzw. verschwiegenen Umständen einerseits und andererseits aus den konkreten Marktverhältnissen zum Zeitpunkt des angeblichen Tatverhaltens. In diesem Sinne erfolgt die Prognose in einer ex ante Betrachtung.

Zweitens müssen Prognoseregeln festgestellt werden. Es muß sich um generelle Kausalgesetze handeln.

„Im Rahmen des § 20 a I 1 müssten sie kausale, mindestens mitkausale, Einflüsse der dort genannten Verhaltensweisen auf die Preisbildung an Kapitalmärkten zum Gegenstand haben. Die Suche nach derartigen generellen Kausalgesetzen verweist den Rechtsanwender auf die wirtschaftswissenschaftliche Theorie der Preisbildung in Kapitalmärkten.“ (Assmann, Schneider WpHG, § 20 a Rn. 76.)

Drittens müssen Prognoseregeln auf die Prognosegrundlage angewendet werden, um zu einem Urteil zu kommen. Es bedarf einer Feststellung, dass das Manipulationsverhalten nach den Umständen des Einzelfalles möglicher- oder wahrscheinlicherweise den Preis nicht ganz unerheblich beeinflussen kann (Assmann, Schneider § 20 a WpHG, Rn. 77). Unschwer ist zu erkennen, dass bereits bei der Frage nach der generellen Eignung einer beanstandeten Handlung auf die Beeinflussung des Markt- bzw. Börsenpreises eine intensive Auseinandersetzung mit der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie der Preisbildung an

Kapitalmärkten erforderlich ist. Aus Sicht der Wissenschaft wirken eine Vielzahl von Faktoren auf den Börsenkurs ein: Analystenmeinungen, Börsen-Konjunkturstimmungen, Portfolio- und Liquiditätsentscheidungen einzelner Anleger, Presseberichte, Ad hoc-Mitteilungen, Roadshows etc. Das Gericht muß somit nachweisen, dass an den wesentlichen Tagen, also den Tagen um die Veröffentlichung der beiden beanstandeten Ad hoc-Mitteilungen, diese tatsächlich den Kurs beeinflussen konnten und andere, stärkere Kurseinflüsse nicht vorhanden waren. Diese Theorie muß entsprechend durch Erfahrungssätze abgesichert sein, über die Gerichte in der Regel nicht verfügen. Assmann, Schneider gehen deshalb davon aus, dass die zur Beurteilung der Einwirkungseignung erforderliche Sachkunde bei Gerichten nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann. Es sei in diesen Fragen vielmehr angezeigt, bereits die Frage der Einwirkungseignung durch von Amts wegen einzuholende Sachverständigengutachten klären zu lassen (Assmann, Schneider, § 20 a, Rn. 78).

Für den Nachweis der tatsächlichen Einwirkung auf den Preis im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 4 WpHG – und dies ist der gegen Herrn Falk erhobene Vorwurf – bedarf es außerdem eines Taterfolges im Sinne des künstlichen, d.h. gegen den Markttrend erfolgenden, Erhöhens oder Erniedrigens oder des künstlichen Stabilisierens des Preises. Hierzu ist es notwendig, dass der Börsenkurs der ISION sich überhaupt auffällig anders als der Markt verhalten hätte. Das Gericht müsste demnach nachweisen, dass die Ad hoc-Mitteilungen einen tatsächlichen Kursanstieg ausgelöst haben. Darüber hinaus muß die Kausalität zwischen Tathandlung (also der angeblich falschen Ad hoc) und Taterfolg (also dem Kursanstieg) zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden. Mit Recht verweist die Kommentierung auf die erheblichen Probleme des neuen Kursmanipulationsstrafrechts. Der Verweis auf das einzig geeignete Präzedenzverfahren, das Verfahren gegen die Gebrüder Haffa in München, ist zwingend, jedoch dazu später.

Materiellrechtlich ist eine Mitverursachung der Tathandlung erforderlich. Dies setzt eine Prognose darüber voraus, wie sich der Preis ohne die Tathandlung entwickelt hätte (Assmann, Schneider, § 20 a, Rn. 80). Hierbei müssen nicht wirksam gewordene sogenannte hypothetische Reserveursachen außer Betracht bleiben (Assmann, Schneider, ebenda).

Es müssen also Annahmen getroffen werden, die zwingend Kenntnisse über die Preisbildung an Kapitalmärkten voraussetzen. Das Gericht muß die Kausalität einer Manipulation für eine

Preisbeeinflussung feststellen können. Hierzu muß bewiesen werden, dass sowohl die angeblich falsche Ad hoc-Mitteilung als auch der Kursanstieg in engem zeitlichen Zusammenhang stehen, die Manipulation nach der Erfahrung hohes Preisbeeinflussungspotential hat und andere wirksam gewordene Faktoren mit vergleichbarem Preisbeeinflussungspotential nicht ersichtlich seien.

Abgesehen davon, dass ein solcher Nachweis schon deshalb scheitert, da im Falle ISION kein Kursanstieg bzw. überhaupt keine abnormale Kursbewegung festgestellt werden konnte, machen bereits diese Erwägungen deutlich, dass es ähnlich wie beim Nachweis über die Einwirkungseignung der Kausalitätsnachweis regelmäßig besondere Sachkunde voraussetzt, so dass Assmann, Schneider folgern:

„Strafgerichte regelmäßig Sachverständigengutachten einholen müssen.“ (Assmann, Schneider, § 20 a, Rn. 82)

Hierzu fordern wir die Kammer seit 18 Monaten vergeblich auf. Diese Aufforderung wird hiermit ausdrücklich wiederholt.

2.b. Vorwurf des Betruges zum Nachteil der Firma Energis.

Die Bestellung von Gutachtern ist nicht nur zur Beurteilung einer möglichen Kursbeeinflussung nötig. Auch zur Beurteilung des Hauptvorwurfes gegen Herrn Falk, er habe durch Scheinumsätze die Firma Energis getäuscht, bedarf der Bestellung von Sachverständigen. Die Staatsanwaltschaft wirft Herrn Falk vor, angebliche Scheinumsätze hätten bei der Bewertung der ISION eine Rolle gespielt, Energis habe beim Erwerb der ISION einen Schaden erlitten. Die Verteidigung hat mehrfach darauf hingewiesen, dass, wer den Betrugsvorwurf erhebt und einen Schaden behauptet, sich zwingend mit dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung befassen muß und mit der Frage, ob angebliche Scheinumsätze bei der Bewertung der ISION durch Energis eine Rolle gespielt und welchen Wert haben die Energis-Aktien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages gehabt haben. Die Verteidigung hat eine gutachterliche Stellungnahme hierzu vorgelegt, wonach die bisherigen Annahmen der Staatsanwaltschaft, übernommen durch die Kammer, wissenschaftlich nicht haltbar sind. Grundsätzlich gilt: Nur wer die obigen Fragen beantwortet, kann letztlich überhaupt Aussagen zu einem angeblichen Schaden treffen.

Die Kammer muß sich in diesem Zusammenhang mit den schwierigen Fragen der Unternehmensbewertung befassen. Die Kammer muß klären, welchen Wert ein Unternehmen für einen Investor hat.

Professor Dr. Dr. H.C. Jochen Drukarczyk, Universität Regensburg, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Lehrstuhl für Finanzierung, führt hierzu als Sachverständiger Gutachter in einer Stellungnahme der Kammer gegenüber aus:

„Der Wert eines Unternehmens entspricht dem Betrag, den der Käufer als rationaler Investor für den zukünftigen erwarteten Einkommensstrom in Form von Ausschüttungen oder Entnahmen maximal bezahlen kann. Für den Verkäufer entspricht der Wert dem Preis, den er erzielen muß, um mit seiner besten alternativen Verwendungsmöglichkeit (Anlagemöglichkeit) exakt den Einkommensstrom (Entnahmestrom, Ausschüttungsstrom) zu erzielen, den er durch Verkauf seiner Eigentumsrechte am zu bewertenden Unternehmen aufzugeben plant. Dies bedeutet, dass der Wert eines Unternehmens immer von der Höhe, dem Risiko und der zeitlichen Struktur der künftigen, dem Unternehmen entziehbaren künftigen Überschüsse (Entnahmen, Ausschüttungen) oder (free) cash flows abhängt. Zukünftige Zahlungen und deren Risiko determinieren den Wert.“ (Prof. Dr. Dr. H.C. Johann Drukarczyk, Universität Regensburg, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Lehrstuhl für Finanzierung, aus seiner Stellungnahme vom 24.10.2004 gegenüber der Kammer.)

Dies wird einerseits niemand bestreiten wollen, auf der anderen Seite führt es uns in Bereiche, wo die Kammer sicher über die erforderliche Sachkunde nicht verfügt. Richtigerweise findet sich deshalb in einem Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 31.07.2003, mit dem Haftfortdauer gegen Herrn Falk angeordnet wurde, die Formulierung:

„Hinsichtlich der Schadenshöhe sind abschließende Feststellungen noch nicht getroffen. Sie werden sich in vollständig nachvollziehbarer Weise – sollte ein solcher Schaden festgestellt werden – nur durch ein Sachverständigengutachten feststellen lassen.“

Wohlgermerkt keine Ausführungen der Verteidigung, sondern Feststellungen der Kammer zu einem früheren Verfahrensstadium. Geschehen ist nichts, insbesondere sind keinerlei Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben worden. Die Kammer in der jetzigen

Besetzung glaubt offenbar, dieses Verfahren ohne jedes Sachverständigengutachten führen zu können.

Es stellt sich demnach zunächst die Frage, ob dieses Gericht die Beantwortung der maßgeblichen Fragen ohne Hinzuziehung von Sachverständigen klären kann und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen auch darf. Grundsätzlich prüft der Richter und entscheidet selbst, ob er für die Beurteilung des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer bestimmten Tatsache oder von bestimmten faktischen Zusammenhängen die erforderliche Sachkunde hat. Herdegen führt hierzu aus:

„Scheut der Richter die eigenverantwortliche Beurteilung einer Beweisfrage in Fällen, in denen er eigene Sachkunde in Anspruch nehmen dürfte und müsste, verfehlt er die ihm zukommende Rolle ebenso wie in Fällen, in denen er sich Sachkunde anmaßt, die er nicht haben kann.“ (KK, Herdegen, StPO § 244, Rn. 27)

Dies wird generell anzunehmen sein, wenn es sich bei der zu beantwortenden Beweisfrage um außerjuristisches Spezialwissen handelt, wie es in der richterlichen Praxis täglich nicht vorkommt. Die Fragen der Bewertung von Unternehmen, Einflüssen von Ad hoc-Mitteilungen auf Aktienkurse und Bewertung von Aktien stellen spezifisches Fachwissen dar, welches „nicht Allgemeingut von Richtern“ ist (vgl. BGH, 3 StR 152/00).

Die Kammer wird nicht in der Lage sein, den Wert der von Energis erworbenen ISION-Anteile bzw. den angeblichen Wertverlust zu ermitteln, den der behauptete Makel von Scheinumsätzen für den Wert des Unternehmens nach sich gezogen hätte. Dabei wird nicht zu leugnen sein, dass Richter dazu neigen, ihre eigene Kompetenz zu überschätzen. Der BGH stellt hierzu fest:

„Dabei stellt erfahrungsgemäß gerade die Beurteilung des tatsächlichen Wertes der eigenen Sachkunde hohe Anforderungen an den Richter. Solange er insoweit auch nur geringe Zweifel hat, solange er nicht die unbedingte Sicherheit besitzt, dass seine Sachkunde zur Entscheidung ausreicht, darf er sich nicht mit ihr begnügen. Nur dann wird er seiner Pflicht zur Aufklärung des wahren Sachverhalts, der allein Entscheidungsgrundlage sein darf, gerecht. In Grenzfällen wird er daher eher ein Zuviel als ein Zuwenig tun müssen.“ (BGH, St 23 8, 12.)

Die Verteidigung stellt fest, dass die Strafsache gegen Alexander Falk keinen Grenzfall in diesem Sinne ist, sondern die Weigerung, Sachverständige zu beauftragen, den Anspruch des Angeklagten Alexander Falk auf ein rechtsstaatliches Verfahren beschädigt.

Dies gilt umso mehr, als die Kammer in ihren bisherigen Beschlüssen zur Firmenbewertung der ISION, der Berechnung eines angeblichen Schadens, der Berechnung des Wertes der Energis-Aktien, der Ereignisstudie zum Kursverlauf der ISION-Aktie so krass von zwingenden wissenschaftlichen Erkenntnissen abweicht, dass die Kammer zur Entscheidung dieser Fragen eindeutig und ohne jeden Zweifel sachverständiger Hilfe bedarf. Herdegen führt hierzu aus:

„Die Berufung auf eigene Sachkunde ist nichtssagend, wenn das Gericht die in concreto geforderte Sachkunde nicht haben kann, vor allem deshalb nicht haben kann, weil das unerlässlich Anwendungs- oder Auswertungswissen fehlt.“ (Vgl. KK, Herdegen, § 244, Rn. 28, mit zahlreichen weiteren Nachweisen.)

- Fazit: Bei den zu beantwortenden Beweisfragen handelt es sich ausnahmslos um außerjuristisches Spezialwissen, welches auch den Richtern einer Wirtschaftsstrafkammer nicht ohne weiteres zugänglich ist.

Sowohl die Fragen der Unternehmensbewertung, also Aussagen über die Höhe, dem Risiko, der zeitlichen Struktur der künftigen, dem Unternehmen entziehbaren Überschüsse (Entnahmen, Ausschüttungen oder free cash flows) als auch Aussagen über die Einwirkungseignung und tatsächliche Einwirkung von bestimmten Verhaltensweisen auf den Börsenkurs einer Aktie sind ausnahmslos außerjuristisches Spezialwissen, wie es in der richterlichen Praxis täglich praktisch nicht vorkommt. Bereits aufgrund dieses Umstandes sind in der Strafsache gegen Alexander Falk entsprechende Sachverständige zu den verschiedenen Fragen zu bestellen. Wohlgermerkt, der erkennende Richter verfehlt die ihm zukommende Rolle in Fällen, in denen er sich Sachkunde anmaßt, die er nicht haben kann. Es hätte der Kammer gut angestanden, wenn sie die Begrenztheit ihres Tuns rechtzeitig erkannt und spätestens sich im Zwischenverfahren sachverständiger Hilfe bedient hätte. Hierzu war die Kammer gegen Anträge der Verteidigung nicht bereit. Vollständig abwegig wird es dann, wenn die Kammer in ihren bisherigen Äußerungen erkennen lässt, dass sie gegen zwingende wissenschaftliche Annahmen verstößt und damit demonstriert, dass sie tatsächlich nicht über den erforderlichen Sachverstand verfügt. Es

mag sein, dass eine Kammer, durch welche Umstände auch immer, auch die hier vorliegenden komplexen Fragen durch ihr Spezialwissen sachverständig beurteilen kann. Nach Auffassung der Verteidigung ist dies bei der Großen Strafkammer 20 des Landgerichts Hamburg aber nicht der Fall. Die Kammer demonstriert durch Formulierungen in verschiedenen Beschlüssen, dass sie über die erforderliche Sachkunde nicht im Ansatz verfügt. Es bestehen somit genügend Zweifel an der erforderlichen Sachkunde der Kammer, was anhand verschiedener Beispiele aufzuzeigen sein wird.

3. Nachweis über die fehlende Sachkunde der Kammer

3.a. Vorwurf der Kursmanipulation

Die Kammer hat in ihrem Beschluß vom 18.08.2004 ausgeführt:

„Die nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu treffende Feststellung eines dringenden Tatverdachts der verbotenen Kursmanipulation erfordert zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Frage, ob sich die hochwahrscheinlich falschen Angaben über Umsatz und (Verlust-) Ergebniszahlen in den Ad hoc-Mitteilungen der ISION auf den Börsenkurs der ISION-Aktie ausgewirkt haben.“

Die Kammer war der Meinung, dass die maßgeblichen Umstände einer vorläufigen Beurteilung durch die Wirtschaftsstrafkammer zugänglich seien.

„Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade wegen des Umstandes einer Vielzahl von regelmäßig in der Preisbildung mitwirkenden Faktoren ... keine überspannten Anforderungen an die Prüfung der Kurseinwirkung und den Kausalitätsnachweis gestellt werden dürfen.“

Diese Ausführungen der Kammer gingen zurück auf ein von der Verteidigung eingereichtes Gutachten der Professoren Johanning und Rudolph zu der Frage, ob es wissenschaftlich nachweisbar eine Kursmanipulation durch angeblich falsche Ad hoc-Mitteilung gegeben haben kann. Die Kammer hat die Kompetenz der Sachverständigen nicht in Zweifel gezogen. Zur Qualifikation des Sachverständigen Prof. Dr. Bernd Rudolph, der zum Gutachter durch

das Landgericht München im sogenannten EMTV-Verfahren bestellt wurde, hat das Landgericht München folgendes ausgeführt:

„Der Sachverständige – der auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum 4. Finanzmarktförderungsgesetz als Sachverständiger angehört wurde – erschien der Kammer als kompetenter Kapitalmarktforscher, an dessen Sach- und Fachkunde ebenso wenig Zweifel bestehen wie an seiner Objektivität.“

Bereits in der damaligen Sache war der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangt:

„Die Konsequenz dieser Ausführungen sei, dass wegen der unterschiedlichen Anlegertypen und der weiteren Besonderheiten monokausale Ursachen für eine Kursbildung am neuen Markt nicht existierten.“ Aus dem Urteil vom 08.04.2003, LG München.

Die Ausführungen des Sachverständigen führten im EMTV-Verfahren dazu, dass der strafrechtliche Vorwurf nicht mehr aufrechterhalten werden konnte.

Zu vergleichbaren Schlussfolgerungen ist derselbe Sachverständige auch im vorliegenden Verfahren in seinem Gutachtenausblick vom 26.07.2004 gelangt. Es wird dort ausgeführt:

„Die Analyse der Kursentwicklung der ISION-Aktie im zeitlichen Umfeld der beiden Ad hoc-Meldungen vom 15.08.2000 und 28.11.2000 führt zu dem Ergebnis, dass die täglichen abnormalen Renditen keine großen Auffälligkeiten zeigen. Da beide Ad hoc-Meldungen jeweils vor Börsenbeginn veröffentlicht wurden, hätte angesichts der Effizienz der Märkte und der in der Literatur belegten schnellen Verarbeitung solcher Informationen eine Kursreaktion noch am Veröffentlichungstag erfolgen müssen.“

Die Sachverständigen verweisen auf eine Vielzahl solcher adverser Kursreaktionen. Die Gutachter führen weiter aus:

„Von sehr zweifelhaftem Gehalt müssen dann Vermutungen darüber sein, wie eine Kursreaktion ausgefallen wäre, wenn eine bestimmte Nachricht mit einem bestimmten Inhalt, z.B. einer anderen Gewinnziffer, Umsatzziffer o.ä. am Markt eingegangen wäre. Hier gibt es bislang keinen wissenschaftlichen Ansatz, der solche Hypothesen abzuleiten gestattet.“

Diese Feststellungen haben im Vergleichsverfahren EMTV zu einer Einstellung der strafrechtlichen Vorwürfe geführt. Die Große Strafkammer 20 des Landgerichts Hamburg weigert sich, diese zwingenden wissenschaftlichen Erkenntnis zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kammer äußert sich hierzu wie folgt:

„Es liegt auf der Hand, dass die vorgenannten gravierenden Abweichungen der veröffentlichten von den wahrscheinlich tatsächlichen Geschäftszahlen zu einer Neubewertung der ISION-Aktie mit der Folge von Kursrückgängen geführt hätte. Dies gilt angesichts der Bedeutung der Umsatz- und Ergebniskennzahlen nach vorläufiger Beurteilung der Kammer selbst dann, wenn auch andere gewichtige unternehmensbezogene Informationen neben jenen aus den betreffenden Ad hoc-Mitteilungen die stabile Kursentwicklung mit beeinflusst hätten, wofür gegenwärtig hinreichende Anhaltspunkte ohnehin fehlen.“

Die wissenschaftliche Stellungnahme sagt, es gebe keinen wissenschaftlichen Ansatz, der solche Hypothesen abzuleiten gestattet. Die Kammer trifft die Hypothesen gleichwohl. Einen deutlicheren Beleg für die mangelnde Sachkunde gibt es nicht.

Die Sachverständigen kommen in ihrem Kurzgutachten zu der Aussage:

„Die Aussage, dass eine Hypothese über die Einzelwirkung einer Nachricht auf keiner gesicherten Grundlage steht, gilt umso mehr, wenn eine Ad hoc-Mitteilung, wie für solche Mitteilungen typisch, mehrere Nachrichten beinhaltet, wobei üblicherweise von den Unternehmen positiv und negativ wirkende Nachrichten zu einer Meldung zusammengestellt werden und sich dann auch durch die statistische Analyse nur die Gesamtwirkung ermitteln lässt, ob nämlich die Ad hoc-Mitteilung mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit eine Kursreaktion ausgelöst hat oder nicht. Es gibt derzeit keine Möglichkeit, den Zusammenhang zwischen der einzelnen Meldung und der Kursreaktion zu isolieren.“

Die Kammer führt dazu aus:

„Durch die Ad hoc-Mitteilungen konnte danach ein für ISION insgesamt noch positives Bild gezeichnet werden, obwohl ISION in den Quartalen II und III des

Jahres 2000 stark defizitär arbeitete. Auch wenn sich eine direkte Zurechnung der Kursentwicklung zu den Ad hoc-Mitteilungen nicht herstellen lässt, so reichen die Anzeichen doch, um den dringenden Tatverdacht zu bejahen.“

Die Sachverständigen, deren Kompetenz außer Frage steht, kommen zu dem Ergebnis, dass ein Zusammenhang nicht beweisbar ist. Die Kammer meint, die Anzeichen reichten, um den dringenden Tatverdacht zu bejahen. Auch dies spricht gegen jeden Sachverstand. Gleichsam bestärkend und um jeden Zweifel zu zerstreuen, führt die Kammer aus:

„Denn es liegt völlig fern, dass die günstigen Prognosen für die Umsatz- und Ergebnisentwicklung für 2001 und 2002 sich gegenüber dem Markt glaubhaft hätten darstellen lassen, wenn die wahrscheinlich tatsächlichen Zahlen für Umsatz und Verlust veröffentlicht worden wären.“

Die Sachverständigen führen dazu aus:

„Selbst wenn angenommen wird, dass die geringeren Quartalsergebnisse eine negative Reaktion hervorrufen würden, kann nicht beurteilt werden, wie große der negative Ausschlag hätte sein müssen.“

Auch hier verstößt die Kammer in ihrer Feststellung gegen jede wissenschaftliche Grundlage.

Die Kammer behauptet zwar, über die erforderliche Sachkunde zu verfügen, besitzt sie aber nicht, wie diese Beispiele zeigen. Die Bestellung von Sachverständigen ist somit zwingend.

In einem Gutachten zur Untersuchung der Aktienkursentwicklung der ISION Internet AG im Jahre 2000 in der nun vorliegenden abschließenden Fassung vom 22.11.2004, erstellt durch die Professoren Dr. Bernd Rudolph, Institut für Kapitalmarktforschung und Finanzierung, Ludwig-Maximilians-Universität München, und Dr. Lutz Johanning, Stiftungslehrstuhl Asset Management, European Business School, wird unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Analysemethoden im Ergebnis folgendes ausgeführt:

„Die wichtigsten Ergebnisse des Gutachtens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Ad hoc-Meldungen sind grundsätzlich geeignet, Aktienkurse zu beeinflussen. Allerdings zeigen wissenschaftliche Untersuchungen, dass faktisch nur

verhältnismäßig wenige Meldungen zu einer signifikanten Kursänderung in der zu erwartenden Richtung führen. Selbst bei negativen Nachrichten ist häufig eine positive Kursreaktion zu beobachten.

2. Ob es bei einer Ad hoc-Meldung zu einer oder mehreren Kursänderungen kommt, hängt davon ab, ob die Informationen von den Marktteilnehmern überhaupt als bewertungsrelevant erachtet werden und, wenn ja, ob sie von den vorherigen Erwartungen abweichen.
3. Für eine exakte Beurteilung der Kurseffekte müssen die Erwartungen genau spezifiziert werden, was am besten durch die direkte Befragung der Marktteilnehmer geschehen würde. Bei einer Operationalisierung auf Basis von Analystenreports bleibt unklar, ob und in welcher Form diese von den Marktteilnehmern wirklich umgesetzt werden. Es lassen sich zahlreiche Beispiele anführen, bei denen tatsächliche Quartalsergebnisse von den Analystenerwartungen abweichen, die Kurseffekte aber eine andere Richtung aufweisen als auf Basis der Abweichung von den Analystenerwartungen zu vermuten ist.
4. Kursbewegungen werden nicht nur durch bewertungsrelevante Informationen hervorgerufen, sondern auch durch Liquiditäts- oder Asset Allokationsentscheidungen, die zufällig zum gleichen Zeitpunkt einer Ad hoc-Meldung getroffen werden und die Kurse beeinflussen können.
5. Die Analyse der Kursentwicklung der ISION-Aktie im zeitlichen Umfeld der beiden Ad hoc-Meldungen vom 15.08.2000 und 28.11.2000 führt zu dem Ergebnis, dass die täglichen abnormalen Renditen keine großen Auffälligkeiten zeigen. Da beide Ad hoc-Meldungen jeweils vor Börsenbeginn veröffentlicht wurden, hätte angesichts der Effizienz der Märkte und der in der Literatur belegten schnellen Verarbeitung solcher Informationen eine Kursreaktion noch am Veröffentlichungstag erfolgen müssen.
6. Die Verwendung der Ereignisstudien-Methodik erlaubt mittels allgemein anerkannter empirischer Verfahren die Ableitung von Wahrscheinlichkeitsaussagen. An beiden Veröffentlichungstagen können bei der HC3-Korrektur keine signifikanten Kursbewegungen beobachtet werden. Dies lässt die wissenschaftlich fundierte Schlussfolgerung zu, dass beide Ad hoc-Meldungen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Kurseffekte bewirkt haben. Auf mögliche Probleme bei der HC3-Korrektur bei der Meldung am 28.11.2000 wurde hingewiesen.
7. Die Ereignisstudien-Methodik erlaubt nicht, eine Hypothese zu überprüfen, wie eine Kursreaktion ausgefallen wäre, wenn eine bestimmte Nachricht mit einem

bestimmten Inhalt (z.B. anderen Gewinn- und Umsatzangaben) am Markt eingegangen wäre. Eine Auseinandersetzung mit alternativen Vorgehensweisen führt zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftliche Methode gibt, die eine solche statistisch abgesicherte Wahrscheinlichkeitsaussage ermöglicht. Somit müssen aus ökonomischer Sicht alle anderen Aussagen über diesen Fall als durch andere Überlegungen geprägt und als wissenschaftlich empirisch nicht abgesichert eingestuft werden. Keine wissenschaftlich fundierte Methode erlaubt bislang eine Aussage darüber, ob der Aktienkurs bei Ad hoc-Meldungen mit niedrigeren Gewinnen und Umsätzen mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit gefallen wäre. Auch die Höhe eines potentiellen Kursrückgangs für den untersuchten Fall kann mit einer wissenschaftlich fundierten Methode nicht bestimmt werden.“

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Kammer in ihren Ausführungen zum Vorwurf der Kursmanipulation gegen wissenschaftliche Grundlagen verstößt. Sie besitzt nicht die erforderliche Sachkunde und verweigert die Inauftraggabe eines Sachverständigengutachtens lediglich deshalb, um den Tatverdacht gegen den Angeklagten Falk aufrechtzuerhalten. Die Kammer verweigert entscheidende entlastende Beweiserhebungen. Die Beauftragung von Sachverständigen würde dazu führen, dass der Vorwurf der Kursmanipulation nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Es wird deshalb beantragt,

die Sachverständigen Prof. Dr. Lutz Johanning und
Prof. Dr. Bernd Rudolph mit der Erstellung eines Gutachtens
zur Aktienkursentwicklung der ISION Internet AG im Jahre 2000
zu beauftragen.

Die Sachverständigen werden sich zu äußern haben zu der Frage, ob durch die Ad hoc-Mitteilungen vom 15.08.2000 und 28.11.2000 eine tatsächliche Einwirkung auf den Kurs der ISION-Aktie stattgefunden hat. Die Sachverständigen werden zu dem Ergebnis gelangen, dass dies nicht der Fall ist. Die Sachverständigen werden ferner zu dem Ergebnis kommen, dass es keine wissenschaftliche Methode gibt, die die Höhe eines potentiellen Kursrückganges für den untersuchten Fall fundiert bestimmen kann. Der Tatverdacht wird daher nicht mehr aufrechterhalten sein.

Nichts anderes gilt für den Vorwurf, der Angeklagte Falk habe durch angebliche Scheinumsätze über den Wert der ISION Internet AG getäuscht. Hierbei bewegen wir uns

erneut in einem Bereich, für dessen Beurteilung es sachverständiger Hilfe bedarf. Die Kammer hat in bisherigen Äußerungen hierzu gezeigt, dass sie auch in diesem Punkt nicht die erforderliche Sachkunde besitzt. Dazu im einzelnen:

3.b. Vorwurf des Betruges

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat in seinem Beschluß vom 29.09.2004, mit dem auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft der Verschonungsbeschluss des Landgerichts Hamburg aufgehoben und die weitere Untersuchungshaft angeordnet wurde, ausgeführt:

„Maßstab für die Bewertung der ISION sind nämlich nicht für die Zukunft hochgerechnete Erwartungen, die einer realen Grundlage entbehren, wie es bei den vom Angeschuldigten vorgenommenen Bewertungen der Fall zu sein scheint, sondern der Wert, den die Vertragsparteien und ihre Berater angesetzt haben und wie er sich im Kaufpreis wiederfindet. Den aufgrund falscher Umsatzvorgaben mit 1,016 Millionen Euro bezifferten Wert hatte die ISION nicht. In der Differenz zu dem Wert, der sich ergibt, wenn der Bewertung korrekte Vorgaben zugrundegelegt werden, liegt der Schaden. Wenn die Differenz zwischen dem angemessenen und dem überhöhten Multiplikator auf den tatsächlich erzielten Umsatz angewandt wird, ergeben sich rd. 62 Millionen Euro als Mindestschaden bei Erwerb des gesamten Unternehmens. Da Energis nur 75 % des Aktienbestandes der ISION erworben hat, betrug der Schaden mindestens ca. 46,5 Millionen Euro.“

Zu diesen Ausführungen, die die Kammer danach im wesentlichen übernommen hat, hat der Sachverständige Prof. Dr. Dr. H.C. Jochen Drukarczyk, Universität Regensburg, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Lehrstuhl für Finanzierung, folgendes ausgeführt:

„Diese Vorgehensweise ist im Lichte der betriebswirtschaftlichen Lehrsätze zur Unternehmensbewertung überaus kritisch zu sehen und nicht haltbar.“

In der Stellungnahme des Sachverständigen, die der Kammer vorliegt, hatte Herr Prof. Dr. Dr. Drukarczyk die sogenannte „Mindestschadenberechnung“ des Hanseatischen Oberlandesgerichts aufgegriffen und hatte vorgetragen, dass der Gebrauch von Umsatzmultiplikatoren bei der Bewertung einer Firma mit großer Ungenauigkeit belastet sei.

„Für die Unternehmensbewertung im vorliegenden Fall, die zum Bewertungszeitpunkt 01.01.2001 stattfand, ist somit nicht die Änderung der Umsatzerlöse im Jahr 2000 von Bedeutung, sondern die Frage, ob diese Änderung der realisierten Umsatzerlöse in 2000 ein DCF-Kalkül und dessen Ergebnis veränderte und, wenn ja, in welcher Höhe. Diese Frage kann mit dem Dreisatzverfahren des Hanseatischen Oberlandesgerichts nicht beantwortet werden, womit die Frage nach der Quantifizierung des Mindestschadens unbeantwortet ist.“

Der Sachverständige hatte ausgeführt, dass für die Unternehmensbewertung ein sogenanntes DCF-Kalkül, eine DCF-Bewertung, erstellt werden müsse. Nach einem DCF-Kalkül wird der Barwert künftiger Einzahlungsüberschüsse berechnet. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass hierbei Umsatzmultiplikatoren absolut keine Rolle spielen.

Die Kammer zeigte sich hiervon gänzlich unbeeindruckt. In ihrem Beschluß vom 02.11.2004 wird die zwischenzeitlich vorliegende Stellungnahme des Sachverständigen mit keinem Wort erwähnt. Dies aus guten Gründen. Die Kammer wiederholt die Berechnungen des Oberlandesgerichts gegen die Sachverständigenäußerungen von Herrn Prof. Dr. Drukarczyk und führt aus:

„Einen aufgrund hochwahrscheinlich falscher Umsatzvorgaben von DKB bezogen auf einen Gesamtumsatz von 95 Millionen Euro festgestellten mittleren Gesamtunternehmenswert von 1.034 Millionen Euro, der – wie dargelegt – abgestuft nach Umsatzzielen auch den vereinbarten Kaufpreis bestimmte, hatte die ISION AG nicht. Bezogen auf die im Vertrag vereinbarte und von Energis tatsächlich auch nur erbrachte Mindestgegenleistung, die für 100 % des Aktienbestandes einen Wert von 1.016 Millionen Euro entsprach, lässt sich der von Energis zu vergütende Unternehmenswert mit einem Umsatzmultiplikator von 10,8 abbilden. Wegen des vorstehend erläuterten Zusammenhangs zwischen der Erreichung von Umsatzzielen und der Kaufpreis- und zugleich Unternehmenswertbestimmung durch die Käuferin Energis hält die Kammer an ihrer Auffassung fest, dass jener Umsatzmultiplikator zur Bestimmung einer mindestens festzustellenden Schadenshöhe herangezogen werden kann.“

Die Kammer zeigt sich unbelehrbar. Ich erinnere, der Sachverständige hatte ausgeführt, dass für die Unternehmensbewertung im vorliegenden Fall nicht die Änderung der Umsatzerlöse

im Jahr 2000 von Bedeutung gewesen sei, sondern ausschließlich das DCF-Kalkül. Gegen die Ausführungen des Sachverständigen erklärt die Kammer:

„Festzuhalten bleibt danach zunächst, dass Ende November 2000 die DKB-Bewertungsanalysen unter Verwendung der Umsatzzahlen vorgenommen worden sind, hinsichtlich derer der dringende Verdacht fortbesteht, dass sie aus Scheinumsätzen stammen. Die Kammer teilt diesbezüglich die vom 1. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts vertretene Ansicht, dass Bewertungen, die auf teilweise fingierten für die Analyse aber wichtigen Zahlen durchgeführt werden, auch bei dem Model des DCF zu unrichtigen Ergebnissen führen und ihren Beweiswert bezüglich der zu ermittelnden Unternehmenswerte beeinträchtigt ist.“

Warum erfolgt keine Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Drukarczyk? Dies hat den einfachen Grund darin, dass, wenn die Kammer sich den Sachverstand des über jeden Zweifel erhabenen Gutachters zu eigen machen würde, sie sich endgültig vom Betrugsvorwurf gegen Alexander Falk verabschieden müsste. Im Eröffnungsbeschuß wiederholt die Kammer die wissenschaftlich nicht haltbare These einer Mindestschadensberechnung und führt aus:

„Sie stellt dabei auf einen Betrag ab, um den der von Energis zu vergütende Unternehmenswert schon dann mindestens reduziert worden wäre, wenn von den Verantwortlichen der ISION AG in jedem Fall drei verfahrensgegenständliche Umsatzwerte von insgesamt DM 11 Millionen lediglich unbeabsichtigt unrichtig angegeben und bilanziert worden wären.“

Weiter suggeriert die Kammer besonderen Sachverstand, indem sie ausführt:

„Wegen der besonderen Marktene und Einmaligkeit des vorgenommenen Geschäfts kann zum Zweck der objektiven Wertermittlung des veräußerten Unternehmensanteils hier auf die Bewertungsfaktoren der beteiligten Marktteilnehmer abgestellt werden. Dies war nach dem Ergebnis der Ermittlungen maßgeblich der Umsatz des zu verkaufenden Unternehmens und seiner Entwicklung, insbesondere im III. Quartal des Jahres 2000“

Klingt gut, verstößt aber gegen wissenschaftliche Denkgesetze. Der Sachverständige erläutert, dass das DCF-Kalkül von DKB und Energis im Jahre 2001 einsetzt und damit prinzipiell die

gesamte restliche Lebensdauer des Kaufobjektes erfasst. Gegen die These, wonach bei einer DCF-Bewertung auch die Umsätze im dritten Quartal des Jahres 2000 eine Rolle gespielt haben könnten, erklärt der Sachverständige ebenfalls in einer Stellungnahme, die der Kammer vorliegt:

„Dies bedeutet, dass der Wert eines Unternehmens immer von der Höhe, dem Risiko und der zeitlichen Struktur der künftigen, dem Unternehmen entziehbaren künftigen Überschüsse (Entnahmen, Ausschüttungen oder Free Cashflows abhängt. Zukünftige Zahlungen und deren Risiko determinieren den Wert“.

Der Sachverständige widerspricht den Annahmen der Kammer insbesondere soweit, als die Kammer davon ausgeht, dass vergangene Umsätze bei der Firmenbewertung eine Rolle gespielt haben.

Zwischenzeitlich liegt der Verteidigung eine weitere gutachterliche Stellungnahme von Prof. Drukarczyk vom 01.12.2004 vor.

Der Sachverständige setzt sich in dieser weiteren gutachterlichen Stellungnahme mit den DKB-Unterlagen und den verschiedenen – nach Auffassung des Sachverständigen - falschen Annahmen der Kammer zur Bewertung der ISION auseinander. Der Sachverständige kommt hier zu folgenden Ergebnissen:

„Die Umsatzplanung für das Folgejahr 2001 ist zusammenfassend auf den Seiten 12 und 13 des Financialplan der ISION AG ausgewiesen. Diese Umsatzplanung weist keine Umsätze mit den genannten Unternehmen – angebliche Scheinumsätze – aus. Ausgewiesen werden vielmehr erwartete Umsatzerlöse.“

Weiter führt der Sachverständige aus:

„Die erwarteten Umsatzerlöse 2001 sind somit konsistent im Financialplan hergeleitet. Die erwarteten Umsatzerlöse mit Hauptkunden enthalten keine Umsatzerlöse mit den oben angesprochenen Unternehmen.“

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis:

„Vor dem erläuterten Hintergrund komme ich zu dem Ergebnis, dass die für das Jahr 2001 erwarteten (Plan) Umsatzerlöse, keine Umsatzerlöse mit den Unternehmen enthalten, deren Umsatzbeiträge im Jahr 2000 als kontaminiert gelten.“

Konsequenterweise kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass bei der DCF-Bewertung „nicht nur die Umsatzerlöse des Jahres 2001 sondern auch die Umsatzerlöse der Folgejahre von den kontaminierten Umsätzen im Jahre 2000 nicht beeinflusst sind“.

Damit ist aber auch der von der Kammer als relevant angesehene DCF-Wert der DKB des sogenannten Base Case Szenarios in Höhe von GBP 620 (Zitat der Kammer aus dem Beschluß vom 02.11.2004) frei von allen Einflüssen der kontaminierten Umsätze des Jahres 2000.

Prof. Drukarczyk geht in seiner neuen Stellungnahme noch einen Schritt weiter und widerlegt auch den letzten Beschluß der Kammer vom 18.11.2004, in welchem die Kammer darüber mutmaßt, ob etwaige von der DKB aus den Planrechnungen herausgenommene, angeblich kontaminierte Umsätze später in dem Plan Zahlen vom 18.12.2000, also einen Tag vor der Vertragsunterzeichnung zwischen Distefora und Energis wieder enthalten seien. Zu dieser These der Kammer stellt Prof. Drukarczyk fest:

„Die Umsatzerlöse der Planung vom 18.12.2000 sind somit nicht kontaminiert. Die Aussage des Landgerichts Hamburg in seinem Beschluß vom 18.11.2004, diese Unterlage stütze die Schlussfolgerung der Kammer, die kontaminierten Umsätze seien wieder miteinbezogen worden, findet in dem mir vorliegenden Datenapparat keine Stütze.“

Es sei ausgeführt, dass der Sachverständige alle maßgeblichen Daten vorliegen gehabt hat.

Die Konsequenzen dieser gutachterlichen Stellungnahme sind von großer Bedeutung. Sie führen dazu, dass bei Beachtung des Gutachtens von Prof. Drukarczyk kein Tatverdacht mehr existiert. Prof. Drukarczyk zeigt auf, dass die sogenannten Scheinumsätze nicht – also mit Null – in die Planrechnung der DKB eingegangen sind. Der Sachverständige weist nach, dass die sogenannten Scheinumsätze einen Wertanteil am Kaufpreis in Höhe von Null haben. Dabei ist anhand der DKB-Unterlagen bewiesen, dass angebliche Scheinumsätze bei der Bewertung der ISION durch Energis keine Rolle gespielt haben. Damit kann es keinen

Schaden geben. Wenn die angeblich kontaminierten Umsätze nicht in die Bewertung miteingeflossen sind, spielen sie keinerlei Rolle, es gibt keine Täuschung, es gibt keinen Irrtum und keinen Schaden.

Es wird deshalb beantragt,

Herrn Prof. Dr. Dr. H.C. Jochen Drukarczyk, Universität Regensburg,
Institut für Betriebswirtschaftslehre, Lehrschule für Finanzierung zum
Sachverständigen in der Strafsache gegen Alexander Falk zu bestellen.

Der Sachverständige wird zu dem Ergebnis gelangen, dass die angeblich kontaminierten Umsätze bei der Firmenbewertung der Energis im Rahmen eines DCF-Kalküls keine Rolle gespielt haben, somit die Wertberechnung frei von kontaminierten Umsätzen ist.

4. Warum bislang keine Sachverständigen beauftragt worden sind.

Die Kammer stand ersichtlich unter dem Druck, den vom Oberlandesgericht vorgegebenen Zeitplan, Beginn der Hauptverhandlung im Dezember, halten zu müssen. Anderenfalls hätte Herr Falk aus der Haft entlassen werden müssen. Jede Beauftragung eines Sachverständigen hätte zur Aussetzung des Verfahrens geführt und damit zur Haftentlassung von Alexander Falk. Nur aus diesem einzigen Grund begnügte sich die Kammer mit unwissenschaftlichen Annahmen, mit sachverständig widerlegten Aussagen und hat es vorgezogen, sich nicht sachverständiger Hilfe zu bedienen.

Es ist in diesem Zusammenhang noch nichts dazu gesagt, wie eigentlich im Sinne einer Vermögensschädigung der Wert der von Energis hingegebenen Aktien beurteilt werden soll. Diesen Aspekt blendet die Kammer vollständig aus. Ebenfalls aus gutem Grund.

5. Anträge

Konsequent sind die Anträge zu stellen, die bereits benannten Sachverständigen Johanning und Rudolph und den Sachverständigen Dr. Drukarczyk, Universität Regensburg, zu

Sachverständigen im vorliegenden Verfahren zu bestellen. Die Beweisfragen liegen klar auf der Hand. Die sachverständige Befassung mit den Beweisfragen wird zu dem Ergebnis führen, dass weder eine Kursmanipulation stattgefunden hat noch ein Betrug zum Nachteil der Firma Energis. Die Kammer kann sich auf Dauer dem Sachverstand anerkannter Betriebswirtschaftler und Kapitalmarktforscher nicht verschließen.

Die Konsequenz für das Verfahrens liegt auf der Hand. Das Verfahren ist auszusetzen. Die Sachverständigen haben sich in den umfangreichen Prozessstoff und die Akten einzuarbeiten.

Die Hauptverhandlung ist damit inhaltlich am Ende noch bevor sie eigentlich begonnen hat. Die Kammer muß Sachverständige beauftragen, sie muß es jetzt tun. Wenn die Kammer die Sachverständigen jetzt nicht beauftragt, verlängert sie ohne Not ein Verfahren, was immer wieder auf diesen Punkt zusteuern wird. Jede sachverständige Analyse der DKB-Unterlagen wird das Ergebnis des Sachverständigen Prof. Dr. Drukarczyk bestätigen. Wenn die Kammer ein faires Verfahren gegen Alexander Falk führen will, gibt es keinen vernünftigen Grund, warum die Kammer sich gegen sachverständige Gutachter sperren sollte. Die Kammer sollte den Sachverstand nicht fürchten, sondern sollte den Weg bereiten dafür, dass Sachverstand in dieses Verfahren Einzug hält. Das Verfahren ist auszusetzen.

Rechtsanwalt